

Original und Kopien. Wie stelle ich die Überlieferungssituation einer Quelle am besten dar?

Beitrag von Dr. **Konrad Wanner** für den SSRQ-Workshop vom 13. Juni 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Dem Thema versuche ich gerecht zu werden, indem ich

1. auf die Stichworte «Original» und «Kopie» eingehe und
2. die Stichworte «Bearbeitung» bzw. «Redaktion» ins Spiel bringe. Danach wende ich mich
3. den Auswahlkriterien zu, von denen wir uns leiten lassen, wenn wir die Handschriften auswählen, welche wir unseren Editionen zu Grunde legen. Schliesslich will ich
4. etwas über die Verfahren sagen, mit deren Hilfe wir variierende Überlieferungen in unseren Editionen zur Darstellung bringen.

1. «Original» und «Kopie»

Ich beginne also mit den Stichworten «Original» und «Kopie». Hier möchte ich einfach eine Binsenwahrheit festhalten, nämlich: «Kopie» ist nicht immer das Gegenteil von «Original», und dies u. a. deshalb, weil nicht immer klar ist, ob und inwiefern ein Archiv-Stück als Original bezeichnet werden darf.

Wie mir scheint, gibt es nur zwei Quellengattungen, bei denen der Begriff «Original» sinnvoll angewendet werden kann. Diese Quellengattungen sind: Urkunden und Missive¹.

Als Originalurkunden verstehen wir ja üblicherweise Aufzeichnungen, welche entweder durch ein Siegel oder durch die Unterfertigung eines öffentlichen Notars beglaubigt sind. Durch das Siegel oder die Unterfertigung gewinnt die Urkunde ihre besondere rechtliche Qualität, und diese rechtliche Qualität ist es, welche die Bezeichnung «Original» legitimiert.

Im Falle der Missiven ist das Original natürlich das Exemplar, das auch tatsächlich einem Boten übergeben und von diesem dem Adressaten ausgehändigt wurde. Bevor man sie den Boten anvertraute, hat man die Missive in der Regel mit einem Siegel verschlossen. Das Siegel erfüllte nicht nur den Zweck des Verschliessens, sondern bestätigte auch die Authentizität des Schreibens.

Die Frage, ob der Urkunden- oder Briefftext von irgendwo kopiert worden sei, ist dabei unwichtig. Selbstverständlich ist er kopiert worden: Es gab vielleicht eine Vorurkunde, d. h. ein älteres Stück, das als Vorlage benützt wurde, oder ein Musterbeispiel in einem Formularbuch oder Briefsteller, das ausgeschrieben werden konnte. Und sicherlich hat man zunächst einen Entwurf hergestellt, der dann ins Reine geschrieben wurde. – Natürlich spielt es bei dieser Definition auch keine Rolle, ob nur eine einzige Ausfertigung überliefert ist oder ob wir es mit mehreren Originalen zu tun haben.

¹ Zu den Missiven zählen unter Umständen – je nach Art der Gestaltung – auch handschriftliche Mandate.

Haben wir es mit anderen Quellengattungen als mit Urkunden und Missiven zu tun – z. B. Aufzeichnungen von Einkünften, Zeugenaussagen, Beschwerdeartikeln etc., aber auch etwa Aufzeichnungen von Rechtssätzen und Eidesformeln in Ratsbüchern, Ratsprotokollen oder auf separaten Blättern, kleinen Faszikeln oder Büchern – so ist in all diesen Fällen unklar, was überhaupt als «Original» bezeichnet werden soll. Ist es einfach die älteste noch vorhandene Aufzeichnung des Textes? Oder ist es die Aufzeichnung, aus der alle anderen Aufzeichnungen kopiert wurden? Ist es vielleicht die Reinschrift, deren Herstellung den Entstehungsprozess abschloss? Oder ist es der mit Korrekturen übersäte Sudel, der – nach allen Streichungen und Nachträgen – den kompletten Text enthält, welcher dann bei der Reinschrift bereits wieder verdorben wurde?

2. «Bearbeitung» bzw. «Redaktion»

Damit zum 2. Punkt, zu den Stichworten «Bearbeitung» bzw. «Redaktion». Haben wir Texte vor uns, welche mehrfach überliefert sind und deren Wortlaut je nach Überlieferung variiert – wie dies z. B. bei den Stadtrechtsbüchern und Eidbüchern der Stadt Luzern der Fall ist, mit denen ich mich zur Zeit beschäftige –, dann ist es natürlich sinnvoll, nach Revisionen oder Bearbeitungen zu fragen, welche der Textentwicklung zu Grunde liegen. Zumindest die grossen Revisionen lassen sich in der Regel auch leicht bestimmen und datieren. In der Regel wurden die Texte nach jeder grossen Revision neu ins Reine geschrieben, und häufig sind in Überschriften, Einleitungen oder in einem Kolophon auch Datierungshinweise überliefert.

Dies heisst freilich nicht, dass jedes neue Buch eine neue Revision, Bearbeitung oder Redaktion überliefert, auch wenn es im einen oder anderen Punkt von den übrigen Überlieferungen etwas abweicht. Nicht selten hat man einfach Kopien solcher Bücher hergestellt, welche etwas unsorgfältig ausfielen oder bei denen man die eine oder andere Stelle verkürzte, paraphrasierte oder ganz wegliess, weil sie für den Kopisten bzw. für den Empfänger oder Adressaten der Kopie uninteressant war. Vom Luzerner Stadtrecht etwa kursierten neben den Abschriften oder Reinschriften, welche für den offiziellen Gebrauch bestimmt waren, private Abschriften, welche Einzelpersonen anfertigen liessen. Bei diesen ist es beinahe die Regel, dass sie die Texte ungenau wiedergeben, massive Umstellungen aufweisen und z. T. bis zur Unkenntlichkeit verkürzt sind.

Neben den grossen Revisionen gab es auch kleine, solche nach denen keine neuen Reinschriften angelegt wurden. Ihre Ergebnisse fügte man einfach als Nachträge in die vorhandenen Stadtrechtsbücher, Eidbücher oder sonstigen Bücher ein, oder man nahm Streichungen vor oder korrigierte über der Zeile oder auf dem Rande einzelne Wörter. Dabei ging man wohl oft punktuell vor, begnügte sich jeweils mit einer einzigen Modifikation. Es kam aber auch vor, dass mehrere Korrekturen gleichzeitig eingefügt wurden oder dass man gleiche oder einander entsprechende Nachträge gleichzeitig bei mehreren Artikeln anbrachte.

Diese kleinen Revisionen waren ebenso sehr wie die grossen Revisionen das Ergebnis der normalen Gesetzgebungs-Tätigkeit der Räte. Nicht anders als heute drehte sich bereits im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit der politische Alltag zu einem beträchtlichen Teil um den nie endenden Prozess der ständigen Erneuerung und Anpassung des Rechts an neue Gegebenheiten. In Luzern sind aus der Frühneuzeit gelegentlich Beschlussprotokolle von Kommissionen auf uns gekommen, welche solche Anpassungen vorbereiteten. Dabei sehen wir, dass gelegentlich über scheinbare Kleinigkeiten diskutiert wurde, welche wir – stünden uns nur die Texte der Stadtrechtsbücher zur Verfügung – vielleicht für Eigenmächtigkeiten oder gar für Versehen der Schreiber halten würden.

Nicht immer gelangten alle derartigen Modifikationen in alle für den amtlichen Gebrauch bestimmten Exemplare der aktuellen Stadtrechtsfassung. In den privaten Abschriften sind solche Modifikationen so gut wie nie nachgetragen worden. Diese Aufzeichnungen blieben in der Regel beim Text-Stand, der nach der letzten grossen Revision gegolten hatte. Und es ist höchst fraglich, ob sie nicht auch nach der nächsten grossen Revision noch weiterbenützt wurden. Selbst die Amtsleute und Richter mussten manchmal noch Jahre und Jahrzehnte nach der letzten grossen Revision ermahnt werden, nun die aktuelle Fassung des Stadtrechts und nicht eine ältere zu benützen.

Hätte es nur die grossen Revisionen gegeben und wären diese in einigermaßen regelmässigen Abständen von 50 oder 100 Jahren vorgenommen worden, dann wäre die Sache für uns Editoren relativ einfach. Doch wurde oft schon bei den kleinen Revisionen manches vorweggenommen, was dann später in der nächsten Grossrevision wiederkehrt. Auf diese Weise lösen sich die grossen Revisions-Schritte manchmal in kleine auf.

Auf der anderen Seite war es ja nicht so, dass jede neue Einzelbestimmung ihren Niederschlag im Stadtrechtsbuch oder einem der anderen Bücher bzw. Sammlungen finden musste. Die Aufnahme in eines der Bücher erforderte einen separaten Beschluss, der auch erst bei der übernächsten Grossrevision des entsprechenden Buches oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwischen den Grossrevisionen erfolgen konnte. In vielen Fällen verstand man offenbar die Aufnahme einer Norm in ein solches Buch gewissermaßen als zusätzlichen Gesetzgebungs- bzw. Bestätigungs-Akt, welche der Norm zusätzliches Gewicht geben sollte.

3. Auswahlkriterien

Zum 3. Punkt: den Kriterien, nach denen wir die Handschriften auswählen, welche wir unseren Editionen zu Grunde legen. Grundsätzlich gesprochen, ist es ganz einfach: Die Kriterien, nach denen wir die Handschriften auswählen, hängen davon ab, welche Fragen wir an die Überlieferung stellen und was wir in unserer Edition zeigen möchten.

So könnten wir etwa, um ein absurdes Beispiel zu wählen, uns das Thema der repräsentativen Schriftlichkeit zu eigen machen und versuchen, in einer Edition zu zeigen, was repräsentative Schriftlichkeit ist. Wir würden dann nach Aufzeichnungen suchen, welche schön geschrieben sind, vielleicht sogar illustriert, aber keine Benützungsspuren zeigen und überdies einen fehlerhaften Text überliefern, – und würden dann versuchen, eine Edition herzustellen, welche zeigt, wie wenig sich diese Überlieferung für eine ernsthafte Beschäftigung mit dem Text eignet und dass sie also nur dazu bestimmt war, durch ihr Äusseres zu beeindrucken.

Natürlich werden wir dies nicht tun. Das Thema der repräsentativen Schriftlichkeit muss auf andere Weise behandelt werden. – Für uns kommen zwei Ansätze in Frage:

1. die klassische Frage nach der ursprünglichen oder ältesten Fassung.
2. die Frage, in welcher Gestalt der Text zu welcher Zeit benützt wurde und Wirkung erzielte.

Sicher ist es nach wie vor legitim und in vielen Fällen sinnvoll, nach der ältesten Fassung zu fragen oder gar, wenn der ursprüngliche Text nicht mehr vorhanden ist, diesen zu rekonstruieren – ein bisschen so, wie es die klassischen Philologen tun. In unserem Fall könnte es etwa um die Frage nach den allerältesten Fassungen unserer Texte gehen, wenn nur noch jüngere Redaktionen vorhanden sind. Ein Luzerner Beispiel ist der Geschworene Brief

von 1252, den wir nur durch zwei rückdatierte jüngere Versionen kennen.² In der Literatur ist über den ältesten Wortlaut bereits spekuliert worden. Für den Bearbeiter drängt es sich deshalb auf, in der Einleitung oder in den Bemerkungen zum entsprechenden Stück auf die Spekulationen einzugehen und ihnen seine eigenen Mutmassungen anzufügen.

Die Wirkung des Textes beschränkte sich aber nicht auf Leute, welche zu der Zeit lebten, als die ursprüngliche Fassung aktuell war, sondern auch auf spätere Benützer. Diese kannten vielleicht nur jüngere Abschriften, vielleicht sogar nur schlechte Abschriften oder sie benützten jüngere Textfassungen, welche seit ihrer Entstehung revidiert, möglicherweise sogar mehrfach überarbeitet worden waren, oder – beides kombiniert – sie waren auf schlechte Abschriften jüngerer Textbearbeitungen oder Redaktionen angewiesen.

Dies gilt gerade auch für die Stadtrechtsbücher, Eidbücher und sonstigen Rechtssammlungen, welche wir in unseren Rechtsquellen-Bänden edieren. Die ältesten Fassungen dieser Texte sind so gut wie immer als Kompilationen älterer Aufzeichnungen entstanden. Und bei den grossen Revisionen, vielfach auch bei denen kleineren, hat man Beschlüsse eingearbeitet, welche zunächst als separate Texte formuliert worden waren und in dieser ursprünglichen Form in Ratsprotokollen oder durch sonstige Aufzeichnungen überliefert sind. Bei der Einarbeitung solcher Beschlüsse in die Stadtrechtsbücher, Eidbücher und dgl. hat man oft nur Ausschnitte aus den ursprünglichen Texten übernommen, hat manche Stellen durch Paraphrasen ersetzt, und gar nicht selten sind ganz einfache Fehler und Missverständnisse unterlaufen.

In solchen Fällen kann man sich darüber streiten, ob man den ursprünglichen Beschluss oder den Text des Stadtrechtsbuches bzw. der sonstigen Sammlung drucken sollte. Wofür man sich entscheidet, hängt vom Erkenntnisinteresse ab. Wenn man das Ziel einer möglichst umfassenden Wiedergabe des Quellentexts verfolgt und möglichst viele Erkenntnisinteressen bedienen möchte, dann kommt man nicht darum herum, beide Fassungen zu berücksichtigen.

4. Darstellung von variierenden Überlieferungen

Damit zum 4. und letzten Punkt – den Verfahren, variierende Überlieferungen editorisch zu bewältigen und zur Darstellung zu bringen.

Entscheidend ist zweifellos, dass wir in manchen Fällen nicht darum herum kommen, Textschichten zu bestimmen oder herauszupräparieren und diese separat zu drucken. In der Regel sind solche Textschichten Redaktionen, Bearbeitungen, welche durch die Überlieferung vorgegeben sind. Dabei lässt sich nicht vermeiden, dass grössere und kürzere Passagen, welche in den Textschichten keine Veränderung erfuhren, auch in unserer Edition mehrfach gleichlautend wiederkehren.

Bei Texten wie den mehrfach genannten Luzerner Stadtrechts- und Eidbüchern, welche im Verlauf der Jahrhunderte immer wieder modifiziert, ergänzt und korrigiert wurden, ist es einfach nicht möglich, auf andere Art und Weise eine übersichtliche und nachvollziehbare Präsentation der Textvarianten zu erreichen. Textpassagen, welche wörtlich gleich sind wie die entsprechenden Passagen der Vorgängerfassung können manchmal gekürzt werden. Aber man sollte dabei nicht vergessen, dass der Benützer ja unsere archivalischen Vorlagen nicht kennt und sich allein aufgrund unserer Edition ein Gesamtbild

² SSRQ LU I/1, Nrn. 4, 5.

zu machen versucht. Dabei stösst er schnell auf Grenzen, wenn er zu oft auf zu viele unterschiedliche Vorgängertexte verwiesen wird.

Wie lassen sich die Bezüge zwischen den verschiedenen gedruckten Versionen herstellen? Die beste Methode ist diejenige, welche in den *Diplomata*-Ausgaben der *Monumenta Germaniae* verwendet wird: nämlich, dass man nur die neu hinzugesetzten oder veränderten Textteile in normaler Grösse druckt, hingegen die Passagen, welche mit der Vorgängerfassung übereinstimmen, in Kleindruck setzt und im Kleindruck Auslassungen und Umstellungen durch Sternchen markiert. Mit dieser Methode erzielt man zwar nicht gerade ein gefälliges Schriftbild, aber man führt dem Benutzer die Ergebnisse des Textvergleichs vor Augen und erspart ihm die Mühe, den Textvergleich selbst vorzunehmen, z. B. in dem er Xeroxkopien herstellt und diese mit Farbstiften, Leuchtstiften u. dgl. bearbeitet.

Bei den Schweizerischen Rechtsquellen ist dieses Verfahren leider nicht üblich. So bleibt nicht viel anderes übrig, als durch kommentierende Bemerkungen die eine oder andere Andeutung zu machen, was der Benutzer sehen wird, wenn er die Textfassungen vergleicht.

Wie sollen die erarbeiteten Textversionen in den Band eingefügt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

1. Hintereinander, entweder direkt hintereinander oder, wenn der Band chronologisch aufgebaut ist, zu den jeweiligen Daten.
2. Paralleldruck, d. h. zwei oder mehr Textfassungen in zwei oder mehr Spalten nebeneinander.
3. Zweit- oder Drittversionen oder Auszüge daraus werden in Kleindruck in den Bemerkungen wiedergegeben.
4. Eine Textfassung wird gedruckt, die abweichenden Stellen der übrigen Textfassungen erscheinen in den Anmerkungen.

Es ist klar, dass die letzte Möglichkeit nur in Frage kommt, wenn die in den Anmerkungen gedruckten Passagen nicht zu lang und vor allem nicht zu zahlreich sind. Die in die Anmerkungen verbannte Textfassung muss in ihrem Zusammenhang nachvollzogen werden können, und dies wenn möglich auch von Leuten, welche im Umgang mit Quellentexten weniger Erfahrung haben als der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin.

Längere abweichende Passus sollten nach meinem Empfinden eher in den Bemerkungen als in den Anmerkungen gedruckt werden. Ganz besonders gilt dies für Zusätze und Ergänzungen, welche nur in einer Zweit- oder Drittüberlieferung bezeugt sind. Der Vorteil besteht darin, dass zu den Texten in den Bemerkungen notfalls wieder Anmerkungen hinzugefügt werden können. In vielen dieser Fälle lassen sich ja Sachanmerkungen nicht vermeiden, z. B. wenn die Zusätze Datierungshinweise sind oder Verweise auf andere Quellen enthalten.

Zum Paralleldruck: Ich verwende ihn so gut wie ausschliesslich dann, wenn ich zwei oder weniger gleichzeitige Fassungen eines Textes drucken möchte, z. B. Entwurf und Reinschrift. Alles andere würde dem chronologischen Aufbau der Bände zuwiderlaufen.

Beim Format der Rechtsquellenbände ist es m. E. nicht möglich, mehr als zwei Texte parallel zu setzen. Ich denke, dass dies nicht unbedingt ein Nachteil ist. Mehr als zwei parallel gesetzte Texte sind nicht immer leicht nachzuvollziehen und können schnell einmal mehr Verwirrung als Erkenntnisgewinn produzieren.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Bei der Frage, wie mehrfach überlieferte, variantenreiche und womöglich in verschiedenen Redaktionen auf uns gekommene Texte ediert werden sollen, stehen wir zahlreichen Unwägbarkeiten gegenüber: Die Frage nach Original und Kopie ist nicht immer einfach zu beantworten. Redaktionen und Bearbeitungen lassen sich nicht immer mit letzter Sicherheit herauschälen. Für die Auswahl der zu druckenden Textfassung gibt es keine feste Kriterien. Und als gestalterische Mittel steht uns eine doch recht beschränkte Zahl von Verfahren zu Gebote, welche alle auch ihre Nachteile haben.

Wie so oft im Leben gibt es auch hier keine allgemein anwendbaren Regeln und Rezepte – zum Glück, möchte ich sagen, denn sonst würde unsere Arbeit eines ihrer interessantesten Elemente beraubt. Ich denke, die Analyse von Überlieferungssituationen, welche immer wieder neu beginnen muss, und das Erarbeiten von Verfahren, mit immer wieder neuen Überlieferungssituationen zu Rande zu kommen, ist für uns auch eine Möglichkeit, uns kreativ zu betätigen. Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder Herausgeber jede Situation gleich beurteilen würde und zu der gleichen Lösung käme. Mit den Lösungen, die wir erarbeiten, drücken wir unseren Editionen auch ein Stück weit unseren persönlichen Stempel auf.

Damit schliesse ich und danke für die Aufmerksamkeit.